

# G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

2.

## 3.) M a n d a t,

die Entschädigung der Grundstücksbesitzer für das zu einer öffentlichen  
Straße abzutretende Land betreffend,

vom 4ten Januar 1820.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von  
Sachsen, etc. etc. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir Uns bewegen finden, die-  
jenigen Bestimmungen, welche das, unterm 23sten April 1781. ins Land ergangene Mandat,  
den Straßenbau betreffend, Cap. I. §. 1. in Ansehung der Entschädigung solcher Grundstücks-  
besitzer, deren Grund und Boden zur Straße gezogen wird, enthält, zu erläutern, und verordnen  
demnach, daß in Zukunft für jedes, zu einer öffentlichen Straße abzutretende Stück Landes,  
wenn solches auch unter zwei Meßen Dresdner Maßes Aussaat beträgt, von demjenigen, wel-  
chem die Straße zu bauen obliegt, eine Entschädigung nach dem wahren Ertragswerthe gewäh-  
ret, jedoch der Verlust nicht nach der Aussaat, sondern nach dem Flächeninhalte ausgemittelt